

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1370/75 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für den Fall, daß ein oder mehrere der um den Zoll erhöhten Einfuhrpreise für Kälber oder ausgewachsene Rinder niedriger sind als der Orientierungspreis, der Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem betreffenden, um den Zoll erhöhten Einfuhrpreis durch eine Abschöpfung ausgeglichen, die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses erhoben wird. Diese Abschöpfung beträgt jedoch

- 75 v. H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als der Orientierungspreis ist, jedoch höchstens 102 v. H. dieses Preises beträgt ;
- 50 v. H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 102 v. H. des Orientierungspreises ist, jedoch höchstens 104 v. H. dieses Preises beträgt ;
- 25 v. H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 104 v. H. des Orientierungspreises ist, jedoch höchstens 106 v. H. dieses Preises beträgt ;
- Null, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 106 v. H. des Orientierungspreises ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

Die ab 3. März 1975 geltenden Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 463/75⁽³⁾ des Rates vom 27. Februar 1975 festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 218/73 der Kommission vom 29. Januar 1973 zur Berechnung des Einfuhrpreises und zur Festsetzung des besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder⁽⁴⁾ sieht vor, daß der Einfuhrpreis nach der in Artikel 4 der gleichen Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grundlage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse jeder der in Artikel 2 der gleichen Verordnung vorgesehenen Kategorien und Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbesondere aus

- a) den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse,
 - b) den anderen Auskünften über die von diesen dritten Ländern angewandten Ausführpreise,
- ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen die Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder die nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind die Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen die auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung oder der vorliegenden Auskünfte anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Falls für eine Kategorie oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch ein Angebotspreis frei Grenze nicht festgestellt werden kann, wird der letzte verfügbare Preis für die Berechnung herangezogen.

Der Einfuhrpreis wird am ersten und dritten Donnerstag jeden Monats berechnet und findet Anwendung für die Berechnung der Abschöpfungen, die von dem auf seine Festsetzung folgenden Montag an gültig sind. Erforderlichenfalls kann der Einfuhrpreis jedoch an einem anderen Tag der gleichen Woche festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2150/73 der Kommission vom 6. August 1973⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/75⁽⁶⁾, sieht die Festsetzung des in Artikel 10 Absatz 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen besonderen Einfuhrpreises für ausgewachsene Rinder mit Ursprung in und Herkunft

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1973, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1973, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 126 vom 17. 5. 1975, S. 18.

aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten dieser dritten Länder festgestellten Notierungen vor.

Der besondere Einfuhrpreis wird einmal wöchentlich berechnet und ist für die Berechnung der Abschöpfungen anwendbar, die von dem auf den Tag seiner Festsetzung folgenden Montag an gültig sind; er wird jedoch nicht festgesetzt, wenn sein Betrag um weniger als eine Rechnungseinheit je 100 Kilogramm Lebendgewicht über dem gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 nach der Verordnung (EWG) Nr. 218/73 festgesetzten Einfuhrpreis liegt.

Treffen eines oder mehrere der genannten dritten Länder insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Weicht einer der Einfuhrpreise um weniger als 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht von dem vorher für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letzte Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der an Hand der auf dem oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Qualitäten von Kälbern, ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser einzelnen Qualitäten und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellte Preis für Kälber und ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Gewichtungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von Kälbern, ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben. Die repräsentativen Märkte, die Qualitäten der Erzeugnisse und die Gewichtungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/74⁽²⁾, festgelegt.

Der auf diese Weise auf dem oder den Märkten jedes neuen Mitgliedstaats festgestellte Preis für Kälber und ausgewachsene Rinder wird um den Grundausgleichsbetrag im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar

1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch⁽³⁾ erhöht.

Für Mitgliedsstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen.

Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Qualitäten dem mit den besonderen Gewichtungskoeffizienten des Anhangs II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 320/73 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewendet.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewendet; im Falle Italiens und des Vereinigten Königreichs werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht. Bei Irland wird der auf dem repräsentativen Markt festgestellte Stückpreis der Kälber um den in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbetrag erhöht und anschließend mit Hilfe des im gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbetrags in Lebendgewicht je Gewichtseinheit umgerechnet.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinflussen, so kann die Kommission entweder die auf dem oder den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem oder den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für Kälber und ausgewachsene Rinder um weniger als 0,20 Rechnungsein-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1973, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 4. 10. 1974, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.

heiten je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht für den Fall, daß für Kälber oder ausgewachsene Rinder eine Abschöpfung erhoben wird, vor, daß auch bei der Einfuhr von Kalbfleisch oder Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) des Abschnitts a) des Anhangs der genannten Verordnung eine Abschöpfung erhoben wird. Diese Abschöpfung entspricht der auf Kälber bzw. ausgewachsene Rinder erhobenen Abschöpfung, die mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der das Wertverhältnis zwischen dem betreffenden Fleisch und den Kälbern bzw. ausgewachsenen Rindern berücksichtigt.

Wird die Abschöpfung auf ausgewachsene Rinder erhoben, so wird nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auch bei der Einfuhr von Fleisch im Sinne des Abschnitts b) des Anhangs der gleichen Verordnung eine Abschöpfung erhoben, die der mit einem Pauschalkoeffizienten multiplizierten Abschöpfung auf ausgewachsene Rinder entspricht.

Nach Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle Nr. 02.01 A II a) 1 cc) des Abschnitts a) des Anhangs zu der gleichen Verordnung eine Abschöpfung erhoben, die der mit einem Pauschalkoeffizienten multiplizierten höchsten Abschöpfung auf Kälber oder auf ausgewachsene Rinder entspricht.

Die vorgenannten Pauschalkoeffizienten sind im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 der Kommission vom 17. August 1973 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfungen und zur Festlegung bestimmter Definitionen für Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch⁽¹⁾, für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt. In der gleichen Verordnung werden außerdem die Anforderungen bestimmt, denen bestimmte Erzeugnisse, für die die Abschöpfung mit Hilfe dieser Koeffizienten festgesetzt worden ist, genügen müssen.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Außerdem ist es angebracht, der Verordnung (EWG) Nr. 2170/73 des Rates vom 31. Juli 1973 über den Abschluß des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽²⁾ Rechnung zu tragen.

Die Abschöpfungen für Kälber und Kalbfleisch stimmen mit denen für ausgewachsene Rinder und Fleisch von ausgewachsenen Rindern gemäß der Verordnung

(EWG) Nr. 1100/74 der Kommission vom 3. Mai 1974⁽³⁾ überein.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Tarifverzeichnis dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden einmal wöchentlich festgesetzt und sind von dem auf ihre Festsetzung folgenden Montag an gültig.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgelegt wird.

Auf Grund der Bestimmungen der oben genannten Verordnungen und insbesondere auf Grund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für Kälber, ausgewachsene Rinder und Rindfleisch außer gefrorenem Rindfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 enthaltenen Definitionen entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 5. 1974, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 2. Juni 1975 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

(RE / 100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Osterreich Schweden Schweiz		
		Andere Drittlander		
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	43,820 (b)	43,820 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	43,820	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	43,820	
	bb) andere	43,820 (b)	43,820 (b)	
		Nettogewicht		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	83,258	83,258
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	66,606	66,606
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	99,910	99,910
		bb) von ausgewachsenen Rindern :		
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :			
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	83,258	
	bbb) andere	83,258	83,258	
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	66,606	
	bbb) andere	66,606	66,606	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	99,910
	bbb) andere	99,910	99,910
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	124,887	124,887
	22. Teilstücke ohne Knochen	142,853	142,853
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	124,887	124,887
	2. ohne Knochen	142,853	142,853

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 241/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handels-abkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.